



Reglement über die Nutzung von gemeindeeigenen Fahrzeugen und -eigenem Inventar

vom 12. Februar 2020

Genehmigung Gemeinderat	12. Februar 2020
Inkraftsetzung	12. Februar 2020
Publikation	keine

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 1	Geltungsbereich und Zweck	3
Art. 2	Aufsicht	3
Art. 3	Verwendung	3
Art. 4	Dienstliche Tätigkeit	3
Art. 5	Umgang mit Fahrzeugen	4
Art. 6	Mängel bei Fahrzeugen	4
Art. 7	Unfälle mit Fahrzeugen	4
Art. 8	Umgang mit mobilem und nichtmobilem Inventar	4
Art. 9	Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement:

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

Dieses Reglement gilt für das Personal der Gemeinde Hittnau, die Behördenmitglieder sowie für alle Angehörigen der Milizorganisationen.

Es regelt die angemessene Verwendung von gemeindeeigenen Fahrzeugen und -eigenem mobilen und nichtmobilen Inventar.

Aufsicht

Art. 2

Die Verwendung der Fahrzeuge und des mobilen und nichtmobilen Inventars wird vom jeweiligen Abteilungsleiter beaufsichtigt. Die Oberaufsicht obliegt dem Gemeindegemeinschafter.

Verwendung

Art. 3

Die Fahrzeuge und das mobile und nichtmobile Inventar dürfen grundsätzlich nur im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten und nur während der Arbeitszeiten verwendet werden.

Insbesondere ist die Verwendung von Fahrzeugen während der Mittagspause untersagt.

Die private Nutzung von mobilen und nichtmobilen Inventargegenständen wie Motorsägen, Wassersaugern und dergleichen ist untersagt.

In begründeten Einzelfällen kann die private Verwendung oder die Verwendung ausserhalb der Arbeitszeiten durch den zuständigen Vorgesetzten/Abteilungsleiter bewilligt werden, sofern keine Interessen der Gemeinde entgegenstehen.

Dienstliche Tätigkeit

Art. 4

Als dienstliche Tätigkeiten gelten insbesondere:

- Fahrten im Auftrag der Gemeinde und zur Erledigung von Gemeindeaufgaben sowie Fahrten von Gemeindefunktionären, welche zur Verrichtung ihrer Aufgaben auf Gemeindefahrzeuge angewiesen sind.
- Fahrten oder Nutzung von mobilem und nichtmobilem Inventar zu Aus- und Weiterbildungszwecken.
- Funktionsbezogene Nutzung von mobilem und nichtmobilem Inventar wie elektronische Geräte, die mehrheitlich im Umgang mit der geschäftlichen Tätigkeit stehen.

Umgang mit Fahrzeugen

Art. 5

Fahrzeuge dürfen nur von Personen geführt werden, die mit deren Umgang vertraut sind. Der Fahrzeugführer hat sich an die geltenden Verkehrsvorschriften zu halten.

Der Fahrzeugführer hat die zur Führung des Fahrzeuges erforderlichen Ausweise bei sich zu tragen.

Der Fahrzeugführer muss jederzeit fahrfähig sein. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Alkohol- und/oder Drogenkonsum und/oder der Einnahme starker Medikamente.

Wird dem Fahrzeugführer der Führerausweis entzogen, so hat er den zuständigen Vorgesetzten sowie den Abteilungsleiter umgehend darüber zu informieren.

Bei der Verwendung von Fahrzeugen und Anhängern ist das Mitführen von unbefugten Drittpersonen und Tieren untersagt.

Mängel bei Fahrzeugen

Art. 6

Fahrzeuge und Inventar sind vor deren Verwendung auf Mängel zu überprüfen.

Mängel an Fahrzeugen und Inventar sind dem zuständigen Vorgesetzten/Abteilungsleiter umgehend zu melden. Dieser entscheidet, ob die Reparatur zu veranlassen ist.

Unfälle mit Fahrzeugen

Art. 7

Bei Schäden oder Unfällen mit Fahrzeugen und dem Inventar sind der Vorgesetzte/Abteilungsleiter und der Gemeindeschreiber umgehend zu informieren.

Sind Personen verletzt, haben alle Beteiligten für Hilfe zu sorgen und es ist die Polizei zu benachrichtigen.

Umgang mit mobilem und nichtmobilem Inventar

Art. 8

Mobiles und nichtmobiles Inventar darf nur von Personengruppen genutzt werden, welche im Geltungsbereich erwähnt sind.

Im Umgang mit dem mobilen und nichtmobilen Inventar ist dieselbe Sorgfalt walten zu lassen, wie mit Gegenständen im privaten Gebrauch.

Schäden oder Funktionseinschränkungen sind dem Vorgesetzten umgehend zu melden. Über die Reparatur oder Ersatz entscheidet der Gemeindeschreiber.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Reglement tritt per 12. Februar 2020 in Kraft.

GEMEINDERAT HITTNAU

Christoph Hitz
Gemeindepräsident

Christian Schmid
Gemeindeschreiber

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.